

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1969	Nummer 189
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 11. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961: Durchführungsbestimmungen	2024
21210	27. 11. 1968	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	2025
21703	1. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	2025
230	1. 12. 1969	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Erkelenz	2025
3212	5. 12. 1969	AV d. Justizministers u. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlaßsachen	2025

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 12. 1969	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	2026
5. 12. 1969	RdErl. — Reisepässe für den innerdeutschen Verkehr	2026
	Innenminister	
	Finanzminister	
21. 11. 1969	Gem. RdErl. — Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost	2026

I.

20310

**Zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.03 — 1:69
v. 24. 11. 1969

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, die mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 erhält die folgende Fassung:
Dazu gehören auch die Angestellten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind.
2. Nummer 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:
b) Die Sonderregelungen 2 d, 2 e I — III, 2 f II, 2 g, 2 h, 2 i, 2 k, 2 s, 2 t, 2 u, 2 v, 2 w, 2 x, und 2 z 1 und 2 z 2 kommen für den Bereich des Landes nicht in Betracht.
3. Nummer 3 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:
Seit dem 1. 1. 1966 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966) ist die Vergütungsgruppe Ia die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchstaben h.
4. Nummer 8 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
a) Die für die Beamten des Landes z. Z. geltenden Bestimmungen sind die § 67 bis 75a LBG (SGV. NW. 2030), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NW vom 9. Mai 1967 (SGV. NW. 20302), die Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW vom 5. Dezember 1967 (SGV. NW. 20302) und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.
5. Nummer 10 Buchstabe c Unterabsatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 c, 2 e I — III, 2 o, 2 t, 2 u, 2 w II, 2 z 1 und 2 z 2 vereinbart.
6. In Nummer 10 Buchstabe c Unterabsatz 2 wird die Zahl „1/191“ durch die Zahl „1/187“ ersetzt.
7. Nummer 13 Buchstabe a Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
Die Dienstzeit wirkt sich aus auf die Zahlung der Krankenbezüge (§ 37) und der Jubiläumswendung (§ 39).
8. Nummer 14 a Buchstabe a Satz 6 erhält die folgende Fassung:
Somit nehmen an dem Bewährungsaufstieg z. B. nicht teil Angestellte, die im Wege der Besitzstandswahrung übertariflich in ihrer Vergütungsgruppe bleiben.
9. Der Nummer 14 a Buchstabe c Unterabsatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
Die in § 23 a Nr. 4 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Zeiten gelten nicht als Unterbrechung im Sinne der Nummer 4 Unterabsatz 1.
10. In Nummer 14 a Buchstabe c wird nach dem Unterabsatz 1 folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
Ein Angestellter, der während der Ableistung des Grundwehrdienstes ein Soldatenverhältnis auf Zeit eingeht, unterbricht die Bewährungszeit im Sinne des § 23 a, weil er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
11. In Nummer 14 a Buchstabe d wird dem bisherigen Text der folgende Satz als Satz 1 vorangestellt:
Der Angestellte hat sich bewährt, wenn er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
12. Nummer 17 erhält die folgende Fassung:
Nach § 165 Abs. 4 RVO werden bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht berücksichtigt. Die Unterschiedsbeträge beim Ortszuschlag zwischen der Stufe 1 und den höheren Stufen werden im allgemeinen mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, für verwitwete oder geschiedene Angestellte (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 LBesG) sowie für ledige Angestellte, die einer anderen Person aus den im Gesetz genannten Gründen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 LBesG) in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 auf Grund des § 15 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 LBesG erhalten, der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.
13. Nummer 18 erhält die folgende Fassung:
18. Zu § 31
a) Die Vorschriften des § 31 Abs. 3 ergänzen die Vorschriften des § 19 LBesG.
§ 31 Abs. 3 Buchstabe c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nicht voll beschäftigter Beamter ist.
b) § 31 Abs. 4 verhindert, daß Kinderzuschlag und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) im vollen Umfang für denselben Kalendermonat nebeneinander gewährt werden. Wegen der Durchführung des BKGG wird auf meine — des Finanzministers — RdErl. v. 15. 6. 1964 und 17. 7. 1964 (SMBI. NW. 85) hingewiesen.
14. In Nummer 20 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
Arbeitsstunden, die von nicht voll beschäftigten Angestellten über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, die aber noch unter der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 oder der Sonderregelungen hierzu liegen, sind keine Überstunden im Sinne des § 17 Abs. 1. Solche Arbeitsstunden sind anteilmäßig — d. h. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 43 Stunden wöchentlich mit 1/43 der Vergütung ohne Kinderzuschlag — zu vergüten.
15. In Nummer 21 Buchstabe b wird der bisherige Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
Erkrankt ein Angestellter bei bestehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls an einer anderen Krankheit, so beginnt mit der Erkrankung an der neuen Krankheit die Frist für die Gewährung von Krankenbezügen nicht erneut zu laufen. Unterbrechungen der Zahlungen (z. B. durch Zahlung von Mutterschaftsgeld) verlängern die Fristen nicht.
16. In Nummer 21 wird als Buchstabe e folgendes angefügt:
e) Zur Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c
Bei der Berechnung der Krankenbezüge ist der Divisor 90 nicht um die Tage zu kürzen, für die im Bemessungszeitraum Krankenbezüge bzw. Urlaubsvergütung gezahlt worden sind. Vergütungen für Überstunden usw., die in den Krankenbezügen bzw. der Urlaubsvergütung im Bemessungszeitraum enthalten sind, können nicht berücksichtigt werden.
17. In Nummer 24 wird als Buchstabe e folgendes angefügt:
e) Zur Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c
Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung ist der

Divisor 78 nicht um die Tage zu kürzen, für die im Bemessungszeitraum Urlaubvergütung bzw. Krankenbezüge gezahlt worden sind. Vergütungen für Überstunden usw., die in der Urlaubvergütung bzw. den Krankenbezügen im Bemessungszeitraum enthalten sind, können nicht berücksichtigt werden.

18. In Nummer 27 a werden nach dem Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

Mit Urteil vom 12. 9. 1968 — 5 AZR 240/67 — hat das Bundesarbeitsgericht folgenden Leitsatz aufgestellt: „§ 51 Abs. 1 BAT schließt den Anspruch des infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Angestellten auf Abgeltung des Urlaubs dann nicht aus, wenn der Angestellte den Urlaub vor dem Ausscheiden nicht mehr antreten konnte.“

Vorbehaltlich einer späteren anderweitigen tariflichen Regelung erheben wir keine Bedenken, wenn aus dem Urteil allgemeine Folgerungen gezogen werden.

Wird das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz aufgelöst, so sind noch bestehende Urlaubsansprüche unter Anwendung der Grundgedanken des § 51 Abs. 1 abzugelten.

19. In Nummer 39 Buchstabe f wird die Zahl „48“ jeweils durch die Zahl „46“ ersetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 2024.

21210

Anderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 27. November 1968

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. 11. 1968 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 312), — SGV. NW. 2122 — folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 4. 12. 1969 — VI B 1 — 15. 03. 84 — genehmigt worden ist.

Einziger Artikel

In Artikel II der Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. November 1967 (MBl. NW. 1968 S. 1880) wird die Jahreszahl hinter dem Wort „Dezember“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 2025.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1969 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 13

Abschnitt II meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.23 erhält folgende Fassung:

7.23 Nach der Note des **jugoslawischen** Außenministeriums vom 8. September 1969 an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad beträgt die Gebühr für **jugoslawische** Ausreisepässe 150.— neue Dinar.

2. Nach Nummer 7.23 wird folgende Nummer 7.24 angefügt:

7.24 Die für die in den Nummern 7.21 bis 7.23 aufgeführten Unterlagen entstandenen Kosten und Gebühren zuzüglich evtl. Nachnahmekosten sind nach Abschnitt I B Nr. 13 b der Richtlinien verrechnungsfähig.

— MBl. NW. 1969 S. 2025.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Erkelenz

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 12. 1969 — II A 1 — 60.19 — 883/69

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Erkelenz, der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 29. November 1968 und, soweit sich der Plan auf das Rheinische Braunkohlengebiet erstreckt, durch Beschluß des Planungsausschusses für das Rheinische Braunkohlengebiet (Braunkohlenausschuß) vom 28. Oktober 1968 aufgestellt wurde, habe ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern mit Erlaß vom 31. Oktober 1969 — II A 1 — 60.19 — 883/69 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229; SGV. NW. 230) genehmigt.

Der Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreis Erkelenz, wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Aachen und des Oberkreisdirektors des Kreises Erkelenz in Erkelenz zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBl. NW. 1969 S. 2025.

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. Justizministers — 3804 — I B. 5 — u. d. Innenministers — I B 3:14 — 66. 18 — v. 5. 12. 1969

Die Gemeinsame AV v. 2. 1. 1964 (SMBl. NW. 3212) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden gestrichen
 - a) Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe c,
 - b) Nummer 8,
 - c) in Nummer 4 die Worte „bzw. Anlage 3“,
 - d) in Nummer 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Nummer 2 Abs. 2 die Worte „Richter oder“,
 - e) in Nummer 2 Abs. 2 die Worte „Buchstaben a und b“,
 - f) in Nummer 3 die Worte „und ggf. c“,
 - g) in Nummer 4 die Worte „Buchstaben a, b und c“.
2. Die Anlagen 3 a und 3 b entfallen.
3. In Abschnitt I werden
 - a) in Nummer 1 Abs. 1 nach Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt: „d) Tag der Errichtung des Testaments.“,
 - b) in Nummer 1 Abs. 1 die Worte „§ 2246 BGB“ durch die Worte „§ 34 des Beurkundungsgesetzes“, in Nummer 1 Abs. 2 die Worte „(§§ 2276, 2277 BGB)“ durch die Worte „(§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes)“ und in Nummer 2 die Worte „(§ 2246, 2248, 2277 BGB)“ durch die Worte „(§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, §§ 2248, 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB)“ ersetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 2025.

II.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1969 — III A 4 — 1425:69

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich den Verein

Volkshochschule Münster e. V., Münster.

an dem Gemeinden überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Verein ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1969 S. 2026.

Reisepässe für den innerdeutschen Verkehr

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1969 — I C 3:38.47

Wie die mit der Ausweiskontrolle an der Demarkationslinie zur SBZ beauftragten Dienststellen festgestellt haben, unterstellen die sowjetzonalen Kontrollorgane, daß Inhaber von Reisepässen, die von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt oder verlängert worden sind, ihren Wohnsitz im Ausland haben; sie gestatten ihnen die Durchreise nach Berlin (West) nur über die für Ausländer bestimmten Kontrollstellen Helmstedt-Autobahn/Marienborn und Rudolphstein-Hirschberg. Um Inhabern solcher Pässe, die nach der Ausstellung oder Verlängerung des Passes ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet

verlegt haben, zeitraubende und kostspielige Umwege zu ersparen, sollte ihnen geraten werden, die Wohnortangabe im Reisepaß berichtigen oder ihren Paß in einen neuen Paßvordruck umschreiben zu lassen (§ 16 AVVPaßG).

Ich empfehle, von den Möglichkeiten des § 5 PaßGebVO, die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, in diesen Fällen großzügig Gebrauch zu machen.

— MBl. NW. 1969 S. 2026.

**Innenminister
Finanzminister****Verwaltungskostenzuschüsse
der Deutschen Bundesbahn und der
Deutschen Bundespost**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6 23 — 6880:69 — u. d. Finanzministers — I A 5 — 11586:69 v. 21. 11. 1969

Durch § 9 Nr. 2 Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) ist das Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) aufgehoben worden. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn vom 5. Mai 1964 (GV. NW. S. 168; SGV. NW. 602) entfallen. Die Rechtsverordnung wird daher gegenstandslos.

Nach einer Mitteilung des Bundesministers der Finanzen werden die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost die Zahlung der Zuschüsse mit Wirkung vom 1. Januar 1970 einstellen.

— MBl. NW. 1969 S. 2026.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post: Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.